

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2007

Nr. 2007/338

Beschwerdeentscheid Nicolas Füg, Mattenstrasse 7, 4533 Riedholz, gegen Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz, vertreten durch den Gemeinderat, betreffend Entscheid des Gemeinderates vom 18. August 2006 bezüglich Busse wegen Nichtbefolgen des ersten Aufgebots zur Einteilung in die Feuerwehr Riedholz

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. November 2005 hat die Feuerwehrkommission der Feuerwehr Riedholz, vertreten durch den Aktuar, alle Betroffenen (Männer und Frauen ab Jahrgang 1985) persönlich zur Aushebung aufgeboten. Diese fand am Freitag, 18. November 2005 statt. Unter den auf diesem Weg Aufgebotenen befand sich auch der Beschwerdeführer, Nicolas Füg.

Da der Beschwerdeführer – und mit ihm mehrere weitere Aufgebotene – nicht zur Aushebung erschien, beantragte die Feuerwehrkommission mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 beim Friedensrichter die für den Fall des dem Aufgebot unentschuldigten Fernbleibens im Schreiben vom 7. November 2005 angedrohte Busse.

Der Beschwerdeführer erhielt die Busse in der Höhe von 80 Franken mit Schreiben vom 11. April 2006 von der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Riedholz (EG Riedholz).

Daraufhin erhob der Beschwerdeführer gemäss Rechtsmittelbelehrung Beschwerde beim Gemeinderat mit dem Begehren, die Rechnung zu annullieren und auf die Busse zu verzichten, da er zum Zeitpunkt der Zustellung des Aufgebots wie auch der Aushebung ortsabwesend war.

Der Gemeinderat wies die Beschwerde am 15. Mai 2006 ab. Auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 7. Juli 2006 ist er insofern eingetreten, als er dieselbe Beschwerdeabweisung nochmals mit Rechtsmittelbelehrung eröffnete.

Mit Schreiben vom 28. August 2006 erhob der Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Gemeinderates Riedholz Beschwerde beim Regierungsrat.

Mit Instruktionsverfügung vom 28. September 2006 wurde der EG Riedholz Gelegenheit gegeben, zur Beschwerde bis am 6. November 2006 eine Vernehmlassung und die in der Sache ergangenen Akten einzureichen.

In der Vernehmlassung vom 3. November 2006 beantragte die EG Riedholz beim Regierungsrat sinngemäss die Ablehnung der Beschwerde.

Für die Begründung der Parteistandpunkte wird grundsätzlich auf die Akten verwiesen, sofern nicht in den folgenden Erwägungen darauf Bezug zu nehmen ist.

2. Erwägungen

Nach § 64 des Feuerwehrreglements der EG Riedholz (Feuerwehrreglement) wird unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

Aus den von der EG Riedholz mit Schreiben vom 3. November 2006 eingereichten Akten geht hervor, dass die Busse von der Feuerwehrkommission beim Friedensrichter beantragt worden ist. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob anschliessend der Friedensrichter die Bussen verfügt hat. Die telefonische Nachfrage beim Friedensrichter der EG Riedholz, Fredi Tschumi, am 16. Februar 2007 ergab, dass seitens des Friedensrichters weder eine Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer erfolgte noch er in einer anderen Form die Busse erlassen hat. Vielmehr hat die Finanzverwaltung der EG Riedholz mit Schreiben vom 11. April 2006 die Busse in Form einer Rechnungsstellung einkassiert. Die Rechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, gemäss welcher gegen die Rechnung Einsprache beim Gemeinderat zu erheben ist.

Den Ausführungen zufolge wurde § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) in Verbindung mit § 64 des Feuerwehrreglements verletzt, da der Friedensrichter als Strafrichter die Übertretungen des Gemeindestrafrechts beurteilt und Bussen ausspricht. Der Gemeinderat war somit nicht zuständig; entsprechend fehlt auch die Zuständigkeit des Regierungsrates als Beschwerdeinstanz.

Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten und sie wird zur Beurteilung an den Friedensrichter gewiesen.

3. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, GT; BGS 615.11). Sie sind auf 800 Franken festzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerdegegnerin gestützt auf §§ 37 und 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) i.V.m. § 101 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO; BGS 221.1) für die Verfahrenskosten aufzukommen. Gemäss § 37 Abs. 2 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel aber keine Verfahrenskosten auferlegt.

4. Beschluss

4.1 Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

4.2 Die Sache wird zur Beurteilung an den Friedensrichter gewiesen.

- 4.3 Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von 800 Franken zurückerstattet.

K. Fühnam

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

für Nicolas Füg, Mattenstrasse 7, 4533 Riedholz

Verfahrenskosten:	Fr.	0.--	
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(Kto. 119.500)
Rückzahlung:	Fr.	800.--	Werden dem Beschwerdeführer durch das VWD zurückerstattet.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Finanzverwaltung

Nicolas Füg, Mattenstrasse 7, 4533 Riedholz (**Einschreiben R** mit der Bitte um einen Einzahlungsschein, zwecks Rückvergütung des Kostenvorschusses)

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz (**Einschreiben R** mit den Akten, **Versand durch SGV**)

Fredi Tschumi, Friedensrichter, Ritterstrasse 12, 4533 Riedholz